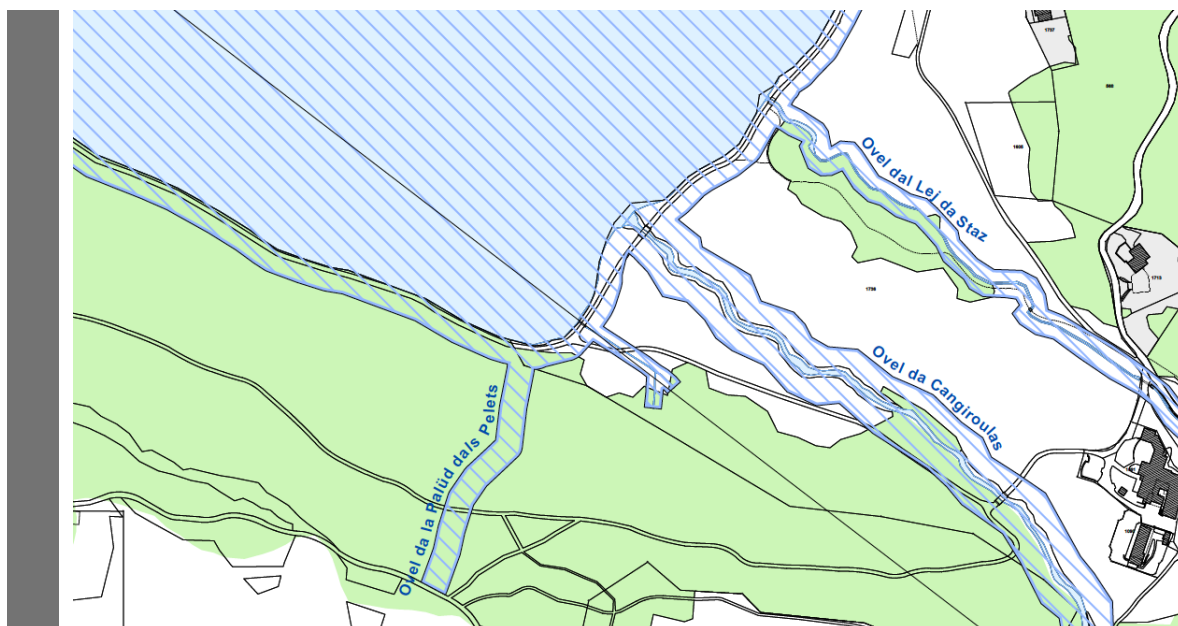




Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Genehmigung



IMPRESSUM

Auftraggeberin

Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand

Auftragnehmerin

Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Bearbeitung:

Heinz Beiner; Telefon 044 250 58 85; E-Mail hbeiner@planpartner.ch

Benno Ender; Telefon 044 250 58 83; E-Mail bender@planpartner.ch

Titelbild

Ausschnitt Teilrevision der Ortsplanung, Gewässerräume: Zonenplan Bereich Siedlung

Ablage Bilder

26363_05A_201111_Bilder

INHALT

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zielsetzung der Teilrevision	5
2	Gewässerraumausscheidung	6
2.1	Zweck des Gewässerraums	6
2.2	Betrachtungsbereich	6
2.3	Übergeordnete Grundlagen	6
2.4	Zonen, Kataster und Inventare	7
2.5	Erfordernis Gewässerraumausscheidung	8
2.6	Abschnittsbildung	9
2.7	Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	9
2.8	Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse	10
2.9	Anpassung des Gewässerraums	10
2.10	Gewässerraumausscheidung «Villa Maggi»	13
2.11	Gewässerraumausscheidung «Suvretta»	13
3	Allgemeines	14
3.1	Grundlagen	14
3.2	Ablauf der Planung	15
3.3	Kantonale Vorprüfung	17
3.4	Öffentliche Auflage (Mitwirkung)	17
3.5	Urnenabstimmung	17
4	Inhalte der TeilRevision	18
4.1	Zonenplan	18
4.2	Baugesetz	18
A	Anhang	19
A1	Gewässerraumausscheidung (Begleitbericht und Plangrundlage)	19

1 ANLASS

1.1 Ausgangslage

Revidierte Gewässerschutzgesetzgebung	Seit dem 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft. Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) definiert die Verordnung den minimalen Gewässerraum für Fliess- als auch für stehende Gewässer. Mit der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 verpflichtet der Bund die Kantone, für sämtliche Gewässer die Gewässerräume (GEWR) bis Ende 2018 festzulegen. Weiter sind die Gewässerräume in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.
Orientierung ANU	Das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU) orientierte die Gemeinden mit dem Schreiben vom 10. Juli 2014 darüber, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung zu erfolgen hat.
Gewässerraumausscheidung	Die Caprez Ingenieure AG wurde von der Gemeinde St. Moritz beauftragt die Gewässerräume im Gemeindegebiet von St. Moritz auszuscheiden und gemeinsam mit der Gemeindebehörde festzulegen. Es resultiert der Begleitbericht mit Plan-darstellung im Massstab 1:5000 vom 25. Juli 2019 (vgl. Anhang A1).
Teilrevision der Ortsplanung	Dem Kanton Graubünden folgeleistend werden die Gewässerräume mittels der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt.
Übergeordnetes Recht	Am 1. April 2019 trat die Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) in Kraft. Mit dieser wurde eine neue Bestimmung über die Gewässerraumzone (Art. 37a) ins Gesetz aufgenommen, welche vorliegend Anwendung findet.
Durchführung vor Gesamtrevision Ortsplanung	Aufgrund der langen Planungszeit der von der Gemeinde St. Moritz vorgesehenen Gesamtrevision der Ortsplanung wird die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zur Überführung der ausgeschiedenen Gewässerräume in die Nutzungsplanung der Gesamtrevision vorgezogen.

Nutzungs- und Gestaltungsstudie See Anfang Januar 2021 hat ein Projektteam, bestehend aus Landschaftsarchitekten und Verkehrsplanerinnen, mit der Ausarbeitung der Nutzungs- und Gestaltungsstudie See begonnen. Erste Ergebnisse werden in der zweiten Hälfte des Jahres erwartet. Für die Umsetzung formulierter Massnahmen in der Nutzungs- und Gestaltungsstudie wird die Ausarbeitung von Teilprojekten erforderlich. Bedingen diese Anpassungen des Gewässerraums im Seeuferbereich, beabsichtigt die Gemeinde St. Moritz die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der Gesamtrevision der Ortsplanung zu schaffen.

1.2 Zielsetzung der Teilrevision

Eigentümerverbindliche Umsetzung der Gewässerraumausscheidung Die Gewässerraumausscheidung durch die Caprez Ingenieure AG hat lediglich behördenanweisenden Charakter. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat deshalb zum Ziel, die Gewässerräume mittels Gewässerraumzonen eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung festzusetzen.

2 GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

2.1 Zweck des Gewässerraums

Art. 36a GSchG Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

2.2 Betrachtungsbereich

Untersuchungsperimeter Der Untersuchungsperimeter umfasst alle Gewässer auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz, welche auf der LK 25000 aufgeführt sind.

2.3 Übergeordnete Grundlagen

Grundlagen des Bundes Die Gewässerrauausscheidung erfolgte auf der Grundlage von Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie den nachfolgenden Merkblättern und Arbeitshilfen:

- Ökomorphologie Stufe F, Mitteilung zum Gewässerschutz (Nr. 27). BAFU 1998
- Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt vom 18. Januar 2013, ARE und BAFU
- Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014, BAFU, BLW und ARE

Grundlagen des Kantons Von Seiten Kanton werden den Gemeinden nachfolgend aufgelistete Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume inkl. Datendokumentation Gewässerraum (GewR) 23. April 2015, ANU GR
- Wichtige Informationen zur Ausscheidung des Gewässerraums, 10. Juli 2014, ANU GR
- Gewässerrauausscheidung Graubünden, Leidfaden vom 11. Juni 2015 / 20. August 2018, ANU GR

2.4 Zonen, Kataster und Inventare

Zonenplan	Für die Ausscheidung der Gewässerräume der Gemeinde St. Moritz wurde der rechtskräftige Zonenplan verwendet. Entlang des Inns sowie bei den lateralen Seitenbächen waren für die Ausscheidung des Gewässerraums die Forstwirtschaftszone, die Freihaltezone, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Äussere Dorfzone, die Villenzone, die allgemeine Wohnzone und die Hotelzone von Relevanz.
Inventare Natur- und Landschaftsschutz	Im Bereich von St. Moritz befinden sich die orografisch rechte Talseite im BLN-Inventar Nr. 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe. Das Inventar verläuft über den Lej Marsch bis nach St. Moritz Bad. Ab hier umfasst das Inventar die Gebiete Palüd dals Pelets, Giand' Alva und Acla Dimlej. Es führt in westlicher Richtung zur Innschlucht. Um den Lej Marsch, in Palüd dals Pelets und Mauntschas finden sich mehrere Inventare mit Hochmooren von nationaler Bedeutung. Gewässer werden ausschliesslich in den Gebieten Mauntschas und Lej Marsch¹ tangiert. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt unter Berücksichtigung der erfassten Hochmoore von nationaler Bedeutung. Der Ovel da Giandus sowie ein Seitenarm der Ovel da Staz und der Ovel da Mauntschas Tridas oberhalb der Jugendherberge tangieren Flachmoore von regionaler Bedeutung. Bei der Festlegung des Gewässerraums wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Ferner befindet sich der Ovel da Giandus in einem Flachmoor von lokaler Bedeutung. Gemäss GSchV müssen für Gewässer, die in lokalen Flachmoorinventaren aufgeführt sind, keine besonderen Massnahmen zur Festlegung des Gewässerraumes getroffen werden.
Gewässerschutzkarte	Insgesondere die lateralen Bäche auf der orografisch rechten Talseite befinden sich im Gewässerschutzbereich A _u und A _o . Mehrere laterale Bäche tangieren die Gewässerschutzzonen S1, S2 und S3.

¹ Der Lej Marsch wird gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan von einer Naturschutzzone umgeben. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 95 des Baugesetzes.

Landwirtschaft	Im Gebiet Salastrains werden durch den Gewässerraum der Bäche Ovel da la Resgia, des Ovel da Laret und des Ovel da Chasellas mehrere landwirtschaftliche Flächen betroffen.
Belastete Standorte	Im Gemeindegebiet von St. Moritz finden sich mehrere Einträge im Kataster der belasteten Standorte. Im Bezug auf die Gewässerrauausscheidung dürften die Objekte Nr. 3787-55 und 3787-52 im Gebiet Islas von Relevanz sein. Diese befinden sich teilweise im Gewässerraum des Inns. Die Gewässerrauausscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge zum Gewässerraum, welche im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrzentrums vom Ingenieurbüro Hunziker Zarn & Partner ausgearbeitet wurden.
Gefahrenkarten Wasser	Für die Gemeinde St. Moritz steht eine Gefahrenkarte Wasser zur Verfügung. Diese zeigt bei den lateralen Seitenbächen aber auch entlang des Inns die Gefahrenstufen auf. Im Bezug auf die Verminderung der Gewässerrauabreiten im dicht überbauten Gebiet, gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV, wurde die Gefahrenkarte konsultiert.

2.5 Erfordernis Gewässerrauausscheidung

Überprüfung Erfordernis Gewässerrauausscheidung	Wo keine überwiegenden Interessen vorliegen, wird bei Gewässern innerhalb von Waldflächen und Sömmerungsgebieten wie auch im Bereich längerer Eindolungen explizit auf eine Festlegung von Gewässerräumen verzichtet.
Überwiegende Interessen	Mehrere Gewässer tangieren Waldflächen und Sömmerungsgebiete, die stark touristische Gebiete darstellen. Um diese Gewässer vom Nutzungsdruck zu entlasten und einen vollumfänglichen Schutz der Gewässer gewährleisten zu können, werden wo nötig und sinnvoll auch im Wald und in Sömmerungsgebieten Gewässerräume ausgeschieden.

Bei den nachfolgenden Bächen wurde der Gewässerraum auch im Wald ausgeschieden: Ovel Chasellas, Ausfluss des Lej Marsch, Ovel San Gian, Ovel da Tegiatscha, Ovel da Drosa Plauna, Ovel Mauntschas, Ovel da Cangiroulas, Ovel da Mulin, Ovel da la Resgia, Ovel de la Cravunera, Palüd da Pelets, Ovel da Puzzainas und Ovel da Staz.

Im Gebiet Puzzainas wurden die Gewässerräume der Bachläufe (Ovel Chasellas) bis zur Via Puzzainas bzw. zur Strasse oberhalb der Alp Giop ausgeschieden. Im Gebiet Salastrains erfolgt eine Gewässerrauausscheidung des Ovel de la Resgia bis zum bestehenden Geschiebefang. Diese ausgewiesenen Gewässerräume befinden sich in Sömmerungsgebieten.

2.6 Abschnittsbildung

Sämtliche Gewässer wurden in morphologisch und planerisch homogene Abschnitte eingeteilt. Abschnitte wurden jeweils bei signifikantem Wechsel des Längsgefälles, bei Seitenzuflüssen, Änderungen in Bezug auf die Inventarisierung sowie aufgrund der Ökomorphologiestufe F abgebildet. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt dabei flussaufwärts.

2.7 Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Natürliche Gerinnesohlenbreite anhand natürlicher Vergleichsstrecken	Für die Ausscheidung der Gewässerräume auf Gemeindegebiet von St. Moritz konnten keine Vergleichsstrecken zur Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite beigezogen werden. Der Inn sowie die grösseren Seitenbäche wurden in den vergangenen Jahrhunderten zur Gewinnung von landwirtschaftlichen Flächen oder Bauland kanalisiert und lassen so keine Rückschlüsse mehr über die natürliche Gerinnesohlenbreite zu. Auch die kleineren Seitenbäche wurden zur Trockenlegung und Gewinnung von landwirtschaftlichem Land kanalisiert oder gar komplett eingedolt. Auch hier können somit nicht ohne Weiteres natürliche Vergleichsstrecken abgeleitet werden.
Natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Ökomorphologie Stufe F	Für die nachfolgend aufgeführten Gerinne konnte die natürliche Gerinnesohlenbreite mit Hilfe der Ökomorphologiestufe F ermittelt werden. Dabei mussten keine Anpassungen vorgenommen werden. - Ovel Chasellas - Ovel da Tegiatscha - Ovel da Brattas - Ovel de la Cravunera - Ovel Chasellas - Ovel de la Resgia - Ova da Suvretta
Natürliche Gerinnesohlenbreite anhand Orthofotos / Feldbegehung	Beim überwiegenden Teil der Bäche war weder eine Vergleichsstrecke noch die Ökomorphologiestufe F vorhanden. In diesem Fall erfolgt die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anhand von Orthofotos und Feldbegehungen. Dabei wird die Wasserspiegelbreitenvariabilität ermittelt, welche in der Regel dem vegetationslosen Streifen des Gewässers entspricht. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ergibt sich wiederum mit der Anwendung der Wasserspiegelbreitenvariabilitäts-Korrekturfaktoren.

Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite	Bei den grösseren Talflüssen wie dem Inn hat der Kanton die natürliche Gerinnesohlenbreite und die minimalen Gewässerräume bereits definiert. Diese Daten wurden für die Plausibilisierung beigezogen. Dabei mussten keine Anpassungen vorgenommen werden. Bei den kleineren Gerinnen wurde versucht die natürliche Gerinnesohlenbreite ab der Siegfriedkarte und Dufourkarte zu plausibilisieren. Aufgrund der geringen Auflösung dieser Karten liessen sich aber insbesondere Bäche mit einer Gerinnesohlenbreite < 0.5 m nur sehr schwer überprüfen. Der Gemeinde St. Moritz sowie den begleitenden Fachbüros waren keine Fachgutachten bekannt, aus denen die Gerinnesohlenbreite hätte übernommen werden können.
Festlegung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Die Begründungen für die festgelegten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sind dem Begleitbericht vgl. Anhang 1 zu entnehmen.

2.8 Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

Die Gewässerraumbreite wurde gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV und Art. 36a GSchG vorgenommen. Dabei wurde differenziert, ob sich das Gerinne in einem schützenswerten Biotop gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV mit einer Gerinnesohlenbreite bis 15 m oder in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 36a GSchG mit einer Gerinnesohlenbreite über 15 m befindet.

Der Gewässerraum wurde pro Bach und abschnittsweise festgelegt. Dabei mussten keine von den gesetzlichen Grundlagen abweichenden Ausscheidungen vorgenommen werden. Als Bezugspunkt wurden die Daten der amtlichen Vermessung verwendet. Die Gewässerachse wurde anhand des Polygons «fliessendes Gewässer» ermittelt. Dort wo keine AV-Daten vorhanden waren, wurden die Bäche anhand eines aktuellen Luftbildes digitalisiert.

2.9 Anpassung des Gewässerraums

Erste Anpassungsstufe	Die Gewässerräume wurden dahingehend überprüft, ob sie mit den Gefahrenbereichen «Prozess Wasser» einhergehen, ob eine laterale Verschiebung eines Gewässerraums oder eine Erhöhung der Gewässerraumbreite erfolgen muss.
-----------------------	---

Gefahrenkarte Prozess Wasser (Überflutung und Erosion)

Im Bereich des Ovel da la Resgia und des ersten Abschnitts des Inn wurde in Absprache mit Martin Keiser, dem Spezialisten Naturgefahren des Amts für Wald und Naturgefahren, Region Südbünden, entschieden, nicht den gesamten ausgeschiedenen roten Gefahrenbereich in den Gewässerraum zu überführen, da es sich hierbei um Prozesse der sekundären Erosion handelt.

Laterale Verschiebung des Gewässerraums

Inn Abschnitt Nr. 3: Der Gewässerraum wurde im Rahmen der Etappe 1 des Projekts zur Erhöhung der Hochwassersicherheit und ökologischen Aufwertung des Inns lateral auf die linke Seite verschoben.

Inn Abschnitt Nr. 4: Im Rahmen des Projekts zum Bau des Feuerwehrlokals der Gemeinde St. Moritz wurde der Gewässerraum lateral auf die rechte Seite verschoben. Oberhalb der Brücke San Gian bzw. oberhalb der ehemaligen Fischzucht wurde der Gewässerraum lateral auf die linke Seite verschoben.

Erhöhung der Gewässerraumbreiten

Es wurden keine zusätzliche Erhöhung der Gewässerraumbreiten vorgenommen.

Zweite Anpassungsstufe**Laterale Verschiebung des Gewässerraums**

In der zweiten Anpassungsstufe wurden keine zusätzlichen lateralen Verschiebungen vorgenommen.

Verminderung des Gewässerraumes

In dicht überbautem Gebiet kann im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist. Unter Beizug des Merkblatts «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» wurden entlang des Inns Verminderungen des Gewässerraums vorgenommen:

Inn Abschnitt Nr. 2: Aufgrund der dichten Bebauung mit zahlreichen Gebäuden und Erschliessungsanlagen wurde der Gewässerraum links und rechtsseitig entsprechend der Überbauungsstruktur und den Häuserfluchten reduziert. Die Gefahrenkarte Wasser lässt die Verminderung des Gewässerraums aus Sicht Naturgefahren zu.

Im Bereich des Areals Du Lac wird der Gewässerraum auf der Grundlage der Stellungnahme des ANU vom 22. Februar 2018 betreffend der Beurteilung des Gewässerraums auf der Parzelle Nr. 1554 auf 7 Meter ab der Uferlinie reduziert. Damit wird der Gewässerraum entsprechend der Teilrevision der Ortsplanung Du Lac, genehmigt am 1. Dezember 2020, definiert.

Inn Abschnitt Nr. 3: Im Rahmen des Projekts Hochwassersicherheit und Revitalisierung Inn, Etappe 1, der Edy Toscano AG wurde der Gewässerraum im Bereich des Signalareals bereits festgelegt. In Absprache mit dem ANU wurde hier der Gewässerraum des Inn auf der orografisch rechten Talseite verkürzt und verläuft nun entlang der Hauptfassaden der Bauten auf den Parzellen Nr. 440, 441 und 2475. Gemäss der Gefahrenkarte Wasser kann davon ausgegangen werden, dass die Hochwassersicherheit damit gewährleistet werden kann.

Inn Abschnitt Nr. 4: Im Abschnitt Nr. 4 liegt das 2016 fertiggestellte Feuerwehrgebäude der Gemeinde St. Moritz. Bereits in der damaligen Planungsphase hat das Ingenieurbüro Hunziker Zarn & Partner Vorschläge zum Gewässerraum ausgearbeitet. Dabei wurde der Gewässerraum auf der orografisch linken Seite verschmälert. Der Gewässerraum wurde dementsprechend übernommen.

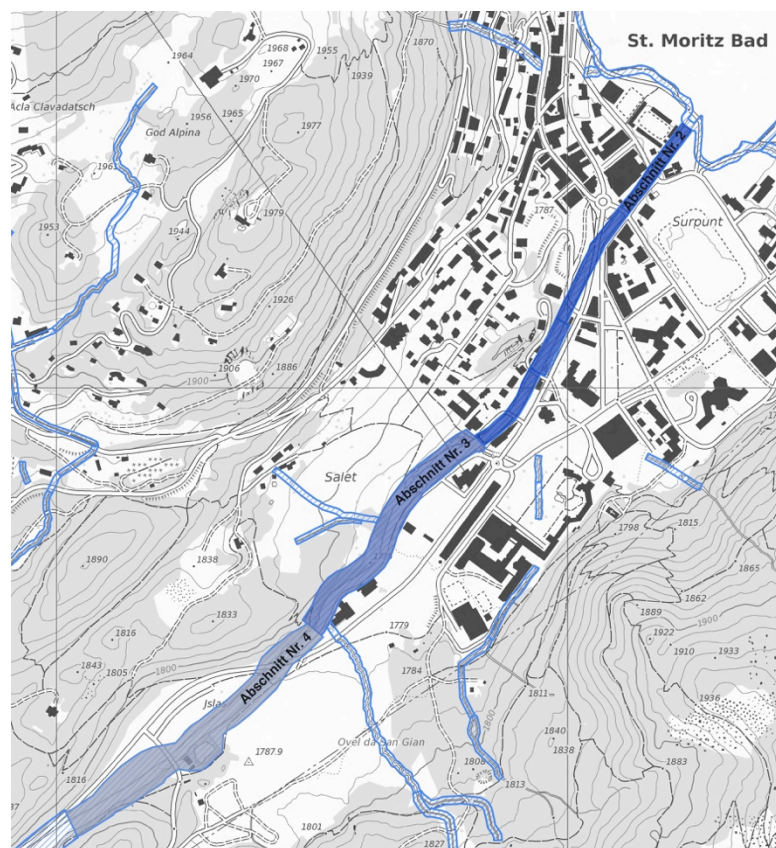


Abb. 1: Schemata Inn, Abschnitte 2- 4

Im ganzen Gemeindegebiet von St. Moritz erfolgte keine Erhöhung der Gewässerraumbreiten.

2.10 Gewässerrauausscheidung «Villa Maggi»

Das Bauprojekt um die Villa Maggi umfasst die laterale Verlegung des Ovel da Puzzainas auf der Parzelle Nr. 1393. Die Eingabe des Bauprojekts bei der Gemeinde ist noch nicht erfolgt. Eine Bachverlegung hat auch eine neue Lage des Gewässerraums zur Folge. Mit dem Schreiben vom 8. März 2018 hat das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU) zu vorliegendem Anliegen Stellung genommen. Das ANU gelangt zur Beurteilung, dass die angestrebte Bachverlegung gestützt auf Art. 37 Abs. 1 lit. c GSchG eine Verbesserung des Zustands des Gewässers im Sinne des GSchG darstellt und demnach zulässig ist. In der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird der vom ANU anerkannte Gewässerraum ausgewiesen.

2.11 Gewässerrauausscheidung «Suvretta»

Das Suvretta House St. Moritz beabsichtigte mit der Teilrevision der Ortsplanung «Suvretta House» vom 27. September 2009 seine Entwicklungs- und Modernisierungsabsichten zu sichern. Mit der Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung «Suvretta House» stimmte die Regierung am 12. April 2011² u.a. der beabsichtigten Bachverlegung im Bereich der Parzellen Nr. 1403 und 938 (oberer Teil) sowie im Bereich der Parzelle Nr. 1499 (unterer Teil) zu. Gegen die Nutzungsplanung «Suvretta House» wurde eine Planungsbeschwerde erhoben. Die Planungsbeschwerde richtete sich u.a. gegen die genannte Bachverlegung. Aus den Urteilen von Verwaltungs- und Bundesgericht resultiert, dass der Bach im Bereich der Parzelle Nr. 1499 verlegt werden kann. Im Bereich der Parzellen Nr. 1403 und 938 ist hingegen am bestehenden Bachverlauf festzuhalten. Ausserdem wurde die Regierung vom Verwaltungsgericht angewiesen, für den oberen Teil des Baches den Gewässerraum auszuweisen. Im Genehmigungsbeschluss Nr. 680 der Regierung des Kantons Graubünden wird der Gewässerraum im oberen Teil des Baches mit einer Breite von 11 m (5.5 m auf jeder Bachseite) definiert. Der entsprechende Gewässerraum wird in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit einer, die Grundnutzung überlagernde Gewässerraumzone gesichert. Der Gewässerraum für den unteren Teil des Baches wird für den festgesetzten Bachverlauf gemäss Generellem Gestaltungsplan Suvretta House (27. September 2009) nach Art. 41a Abs. 1 lit. a GSchV festgelegt.

² Genehmigungsbeschluss Nr. 290 der Regierung des Kantons Graubünden

3 ALLGEMEINES

3.1 Grundlagen

Gewässerraumausscheidung Grundlagen für die Erstellung der vorliegenden Teilrevision bildet die Gewässerraumausscheidung inklusive Begleitbericht vom 12. Februar 2018 bzw. die revidierte Fassung vom 25. Juli 2019.

Planungsbeteiligte Die Teilrevision erfolgt mit folgender Organisation:

- Planungsträgerin ist die Gemeinde St. Moritz, vertreten durch den Gemeindevorstand;
- die fachliche Begleitung seitens der Gemeinde wird durch das Bauamt St. Moritz wahrgenommen;
- die raumplanerische Bearbeitung der Teilrevision erfolgt durch die Planpartner AG in Zürich, Ortsplanerin der Gemeinde;
- die Durchführung der Gewässerraumausscheidung, welche der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung zu Grunde liegt, erfolgte durch die Caprez Ingenieure AG, Silvaplana.

3.2 Ablauf der Planung

vorgesehener Der Planungsablauf für die Festsetzung der Teilrevision der
Planungsablauf Ortsplanung sieht die folgenden Schritte vor:

was	wann
<i>Erarbeitung der Planungsentwürfe (Teiländerung Zonenplan Siedlung)</i>	<i>bis Mi. 6. Februar 2019</i>
<i>Beratung der Entwürfe und Verabschiedung durch Gemeindevorstand zuhanden der kantonalen Vorprüfung</i>	<i>Mo. 11. Februar 2019</i>
<i>Einreichung der Planungsentwürfe für die kantonale Vorprüfung</i>	<i>bis Do. 14. Februar 2019</i>
<i>Kantonale Vorprüfung; Vorprüfungsbericht</i>	<i>bis Mi. 22. Mai 2019</i>
<i>Bereinigung der Entwürfe aufgrund der kantonalen Vorprüfung und Abstimmung mit der Nutzungs- und Gestaltungsstudie See</i>	<i>bis Mi. 20. Januar 2021</i>
<i>Beratung und Verabschiedung der bereinigten Entwürfe durch Gemeindevorstand zuhanden der öffentlichen Auflage (Mitwirkung)</i>	<i>Mo. 25. Januar 2021</i>
<i>Öffentliche Auflage (Mitwirkung) während 30 Tagen (Art. 13 Abs. 1 KRVO)</i>	<i>Do. 4. Februar – Mo. 8. März 2021</i>
<i>Ausarbeitung Mitwirkungsbericht über das Ergebnis der Mitwirkung</i>	<i>Mi. 24. März 2021</i>
<i>Beratung Mitwirkungsbericht im Gemeindevorstand</i>	<i>Mo. 29. März 2021</i>
<i>Schriftliche Stellungnahme zu den Eingaben gegenüber den Mitwirkenden (Art. 13 Abs. 2 KRVO)</i>	<i>ab Di. 30. März 2021</i>
<i>Ausarbeitung der Botschaft des Gemeinderats</i>	<i>bis Mi. 31. März 2021</i>
<i>Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderats</i>	<i>Mo. 5. April 2021</i>
<i>Verabschiedung der Botschaft durch den Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung</i>	<i>Do. 29. April 2021</i>
Urnenabstimmung	So. 13. Juni 2021

was	wann
Öffentliche Auflage der beschlossenen Planungsmittel während 30 Tagen / (Beschwerdeauflage; Art. 48 Abs. 4 und Art. 101 KRG)	Juni / Juli 2021
Genehmigung der Teilrevision durch die Regierung	offen
Publikation des Genehmigungsentscheids Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht (Art. 102 KRG)	offen

3.3 Kantonale Vorprüfung

Einleitung kantonale Vorprüfung	Die vorliegende Teilrevision wurde vom Gemeindevorstand St. Moritz gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 11. Februar 2019 zuhanden der kantonalen Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) verabschiedet.
Vorprüfungsbericht	Die Amtsstellen äusserten sich mit dem Bericht vom 7. Juni 2019 zur vorliegenden Teilrevision. Die Anregungen und Bemerkungen der kantonalen Amtsstellen werden im Hinblick auf das anschliessend durchzuführende regierungsrätliche Genehmigungsverfahren geprüft und bedarfsweise umgesetzt. Gemäss dem Kanton gilt das Vorprüfungsverfahren mit dem Vorliegen des Vorprüfungsberichts als abgeschlossen und kann für die öffentliche Mitwirkungsauflage freigegeben werden.

3.4 Öffentliche Auflage (Mitwirkung)

Mitwirkungsauflage	Die öffentliche Mitwirkungsauflage gemäss Art. 13 KRVO dient der Information der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen in der Ortsplanung. Während der Auflagefrist (30 Tage) konnte jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Vorschläge und Einwendungen einreichen. Die Auflage wurde in der Engadiner Post sowie im elektronischen Kantonsamtblatt Graubünden publiziert.
keine Eingaben	Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsauflage sind beim Gemeindevorstand keine Eingaben eingegangen.

3.5 Urnenabstimmung

klare Zustimmung des Souveräns	Die Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 1004 Ja-Stimmen zu 157 Nein-Stimmen angenommen ³ .
-----------------------------------	---

³ Bei 24 leeren und 27 ungültigen Eingängen.

4 INHALTE DER TEILREVISION

4.1 Zonenplan

Inhalt und Darstellung	Der Zonenplan besteht aus den Teilen Siedlung (1:2'500) und Landschaft (1:10'000). Im Zonenplan Teil Landschaft wird einzig ein kurzes Teilstück Gewässerraumzone im Gebiet Puzzainas festgesetzt. Der Zonenplan Teil Siedlung und Landschaft wird aufgrund dessen rein plangrafisch zusammengefasst. Neben den dargestellten Orientierungs- und Hinweisinhalten ⁴ werden die neu definierten Gewässerraumzonen als Festsetzungsinhalt dargestellt.
Gewässerraumzone Du Lac	Die Regierung des Kanton Graubündens hat am 1. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 995/2020 in Anwendung von Art. 49 KRG die Teilrevision der Ortsplanung Areal Du Lac genehmigt. Damit ist der Gewässerraum entlang des Inns auf dem Areal Du Lac eigentümerverbindlich als Gewässerraumzone festgelegt. In der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird die bereits festgesetzte Gewässerraumzone als informativen Inhalt aufgeführt.

4.2 Baugesetz

Keine Ergänzung des Baugesetzes nötig	Der Grosse Rat hat am 25. Oktober 2018 eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Kantons Graubünden (KRG) beschlossen. Das geänderte Gesetz ist am 1. April 2019 in Rechtskraft getreten. Der im KRG eingefügte Art. 37a regelt die Gewässerraumzonen abschliessend. Aufgrund dessen muss im Baugesetz der Gemeinde St. Moritz keine Regelung zur Gewässerraumzone getroffen werden.
--	---

⁴ Bauzone und Forstwirtschaftszone, Gewässer und Sömmerungsgebiet

A ANHANG

A1 Gewässerraumausscheidung (Begleitbericht und Plangrundlage)